



SCHUTZKONZEPT Gemeinde Sils i.E./Segl

basierend auf der Verordnung des Bundes über Massnahmen
in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage SR 818.101.26)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die "Covid-19-Verordnung besondere Lage" ergänzt. In Art. 5b verpflichtet er dabei *"Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)"* zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, welches Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

Die Gemeinde Sils (nachfolgend "Gemeinde") erlässt nachfolgend die Bestimmungen zu diesem Schutzkonzept. Es regelt die Verantwortlichkeiten zwischen den örtlichen Leistungsträgern und der Gemeinde. Es soll eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der Gemeinde und den Leistungsträgern definiert werden.

Jeder Leistungsträger (z.B. Hotel, Bergbahn, Sportanlage, Museum, Galerie, Restaurant, Bar, Café, Detailhandel) ist für den Schutz in seinem Betrieb und dessen Infrastruktur verantwortlich. Der Leistungsträger muss ein entsprechendes Schutzkonzept ausarbeiten und verbindliche Massnahmen ergreifen. Dies gilt auch für den Fall, dass wegen der Pandemiebestimmungen Teile des Betriebs sich auf öffentlichen Grund ausdehnen - etwa durch die Verlängerung einer Warteschlange auf öffentlichen Grund vor dem Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für öffentliche Plätze und Infrastrukturen sowie Dienstleistungen, welche sie selbst betreibt, respektive anbietet.

2. Ziele

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Die Gesundheit der Gäste sowie der einheimischen Bevölkerung mit gezielten Massnahmen gewährleisten
- Sicherheit für die Gäste und die einheimische Bevölkerung ausstrahlen
- Klare und nachvollziehbar Prozesse und Regeln vorgeben. Den Verantwortlichen Sicherheit in ihrer Vorgehensweise geben.
- Verantwortlichkeiten klar regeln.

Die Gemeinde zählt auf ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung aller Beteiligten und darauf, dass die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des Kantons und die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dieses Schutzkonzeptes eingehalten werden.

Soweit keine behördlichen Betriebsverbote angeordnet wurden - wie bei Erlass dieses Konzepts teilweise der Fall - ist Folgendes zu beachten:

A) Öffentliche Anlagen und Betriebe

3. Maskenpflicht im öffentlichen Raum

(Art. 3c Abs.2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

In stark frequentierten Ortskernbereichen der Gemeinde im Freien, wo der nach bundesrätlicher Covid-Verordnung angeordnete Abstand von 1.5 m zwischen Personen aus unterschiedlichen Haushalten nicht eingehalten werden kann, ist über Mund und Nase eine Hygienemaske zu tragen. Eine generelle Maskenpflicht gilt zudem auf der Sportanlage Muot Marias und im Parkhaus Segl Val/Fex.

Kommunikation / Hinweisschilder

Offizielle Hinweisschilder bzw. BAG-Plakate weisen in den neuralgischen Bereichen auf die Maskenpflicht hin. Zusätzlich wird das Schutzkonzept über die Website der Gemeinde (www.sils-segl.ch) publiziert.

4. Öffentlicher Verkehr

(Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Anbieter des öffentlichen Verkehrs unterliegen landesweiten Vorschriften, die in den entsprechenden Schutzkonzepten ausformuliert sind. Die Maskenpflicht an Haltestellen und in den Transportmitteln ist eine der Massnahmen.

Es ist die Aufgabe der Transportanbieter, dass der Betrieb von Stationen und Haltestellen so organisiert ist, dass die Abstandsregeln und/oder die Maskenpflicht eingehalten werden. Besondere Beachtung muss Haltestellen bei publikumsattraktiven Angeboten (wie etwa Haltestelle Segl Maria posta und Bergbahnstationen, Kutschenstandplatz Sils Maria) geschenkt werden, da hier mit besonders hohen Passagierfrequenzen gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

5. Parkplätze

(Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf öffentlichen Parkplätzen und deren Zugängen ein Fussgängerkehr möglich ist, welcher das Einhalten von Abständen zulässt.

6. Sportanlage Muot Marias

(Art. 5b Abs. 2 lit. a, b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Auf der Sportanlage gilt Maskenpflicht. Das Hockeyspielen ist untersagt (ausser für Jugendliche unter 16 Jahre).

7. Präsenzunterricht in Bildungseinrichtungen

(Art. 6d Abs. 1 und 1 bis, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert ihre Schulleitung auf, soweit noch nicht erfolgt, die Richtlinien von Bund und Kanton umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

B) Private Anlagen und Betriebe

8. Restaurations- und Barbetriebe (inkl. Take-away-Betriebe)

(Art. 5a Abs. 1 lit. b, c bis, c^{1er} und 1^{bis}, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Vor diesen Gastrobetrieben (d.h. Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt die Maskenpflicht. Der Betreiber des Betriebes hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt auf privatem wie öffentlichem Grund.

Die Gemeinde fordert alle Restaurations- und Barbetreiber auf, soweit noch nicht erfolgt, zusätzlich zum Schutzkonzept die jeweils gültigen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, der Gewährleistung des Abstandes sowie (ausgenommen Take-away-Betriebe) der Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

speziell: Restaurationsbetriebe in Skigebieten

(Art. 5a Abs 1^{bis}, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert die Restaurationsbetriebe in den Skigebieten auf, soweit noch nicht erfolgt, den ergänzenden Art. 5a Abs. 1^{bis} zum Einlass der Gäste in den Innenbereich umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Vor Restaurationsbetrieben in Skigebieten (d.h. Wartebereiche im öffentlichen Raum und allfällige Parkplätze) gilt Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dies gilt für das Gelände des Restaurationsbetriebs, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

9. Skigebiete

(Art. 5b Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert die Betreiber von Bergbahnen und Skiliften auf, soweit noch nicht erfolgt, die Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Wartebereiche und Zugänge zu Bahnen und Liften

Vor den Stationen (d.h. Wartebereiche) ist durch den Betreiber der Bahn ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt für das Gelände der Bergbahn, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

10. Einkaufsläden und Geschäfte

(Art. 5b Ziff. 2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, soweit noch nicht erfolgt und soweit sie nicht einer generellen Betriebsschliessungspflicht unterliegen, die Richtlinien von Bund und Kanton auch in Bezug auf Öffnungszeiten und der Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum, umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten. Dies gilt für das Gelände des Ladens/Geschäftes, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

11. Covid-19-Tests

(Art. 5b Ziff. 2 lit. c, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Im Spital Oberengadin in Samedan werden täglich Tests auf das Corona-Virus durchgeführt. Eine vorherige Anmeldung via Internetseite www.spital.net / Telefon +41 81 851 81 11 ist obligatorisch.

Weiter bieten Arztpraxen in der Region Corona-Tests an.

Der Kanton Graubünden organisiert situativ Testaktionen für bestimmte Personengruppen, über welche separat orientiert wird.

Bei Unklarheiten hilft die Hotline des Bundesamtes für Gesundheit +41 58 463 00 00.

12. Durchsetzung und Kontrolle

(Art. 5b Ziff. 2 lit. d, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde kontrolliert die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes unter Einsatz von Kantonspolizei und Securitas.

erlassen am 21.12.2020

DER GEMEINDEVORSTAND SILS i.E./SEGL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Ch. Meuli

M. Römer